

**Siebenundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung**

Vom 7. Januar 2021

Auf Grund von § 32 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136, 3137), in Verbindung mit § 38 Satz 1 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 22. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 707), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Eintrag zu § 4d erhält folgende Fassung:

„§ 4d Alkoholkonsumverbot im öffentlichen Raum“.
 - 1.2 Der Eintrag zu § 4e wird aufgehoben.
 - 1.3 Der Eintrag zu § 4f wird aufgehoben.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind angehalten, Home-Office für ihre Beschäftigten zu ermöglichen.“
 - 2.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Personen müssen an öffentlichen Orten zueinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten (Abstandsgebot). Das Abstandsgebot gilt nicht

 1. für Angehörige eines gemeinsamen Haushalts,
 2. für Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht oder
 3. bei Zusammenkünften mit einer Person eines weiteren Haushalts;

das Abstandsgebot gilt ferner nicht, wenn seine Einhaltung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist.“

3. § 4a wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis an öffentlichen Orten, in Fahrzeugen zum Zwecke der Freizeitgestaltung oder im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum sind nur mit den folgenden Personen zulässig:

1. den Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts,
2. Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht oder
3. einer Person eines weiteren Haushalts;

es wird empfohlen, die körperlichen Kontakte auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und geeignete Hygienemaßnahmen einzuhalten. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummern 8 und 9 gilt entsprechend; im Übrigen findet diese Verordnung im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum keine Anwendung.“

3.2 Absatz 3 wird aufgehoben.

4. § 4c Absatz 3 wird wie folgt geändert:

4.1 In Nummer 19 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

4.2 Nummer 20 wird gestrichen.

5. § 4d erhält folgende Fassung:

„§ 4d

Alkoholkonsumverbot im öffentlichen Raum

Der Verzehr alkoholischer Getränke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt.“

6. § 4e wird aufgehoben.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

7.1 In Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „nicht-öffentliche Personalrestaurants, nicht-öffentliche Kantinen oder“ gestrichen.

7.2 Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Von dem Verbot nach Absatz 1 sind nicht-öffentliche Personalrestaurants und nicht-öffentliche Kantinen ausgenommen, wenn deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe beziehungsweise dem Betrieb der jeweiligen Einrichtung zwingend erforderlich ist, insbesondere wenn eine individuelle Speiseneinnahme nicht in getrennten Räumen möglich ist. Der Abverkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen ist nach Maßgabe des Absatzes 3 zulässig.“

7.3 In Absatz 4 Satz 1 wird die Textstelle „nach Maßgabe der Absätze 2 und 3“ durch die Textstelle „nach Maßgabe der Absätze 2, 2a und 3“ ersetzt.

8. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

8.1 In Satz 1 Nummer 3 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt und Nummer 4 gestrichen.

8.2 Satz 3 wird gestrichen.

9. § 23 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Dabei kann die Präsenzpflcht vorübergehend aufgehoben und durch andere schulische Angebote ersetzt sowie die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet werden.“

10. § 24 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kindertagesstätten (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen) in der Freien und Hansestadt Hamburg sind im eingeschränkten Regelbetrieb. Betreuungsangebote sollen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr erbracht werden. Die zeitliche Einschränkung nach Satz 2 gilt nicht für Betreuungsangebote für Kinder mit einem dringlichen sozialpädagogischen Förderbedarf sowie für Kinder, deren Personensorgeberechtigte in der Daseinsvorsorge tätig sind oder deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der wichtigen Infrastrukturen oder der Sicherheit dient. Die zeitliche Einschränkung gilt darüber hinaus nicht in besonders gelagerten individuellen Notfällen.“

11. § 30 wird wie folgt geändert:

11.1 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

11.2 In Absatz 4 Nummer 8 wird die Textstelle „spätestens ab dem 21. Dezember 2020“ gestrichen.

12. § 39 wird wie folgt geändert:

12.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

12.1.1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. entgegen § 4a Absatz 2 Satz 1 eine Zusammenkunft im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt, die über die nach § 4a Absatz 2 Satz 1 zulässige Arten der Zusammensetzung hinausgeht,“.

12.1.2 Nummer 9b erhält folgende Fassung:

„9b. entgegen § 4d alkoholische Getränke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Grün- und Erholungsanlagen verzehrt,“.

12.1.3 Nummern 9c und 9d werden aufgehoben.

12.1.4 Nummer 40 erhält folgende Fassung:

„40. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 Übernachtungsangebote in Beherbergungsbetrieben, in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen oder in vergleichbaren Einrichtungen zu anderen als den in § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Aufenthaltszwecken bereitstellt,“.

12.2 In Absatz 3 Satz 3 wird die Textstelle „Nummer 9d“ durch die Textstelle „Nummer 9b“ ersetzt.

13. § 40 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Januar 2021 außer Kraft.“

§ 2

Inkrafttreten

§ 1 Nummer 10 tritt am 11. Januar 2021 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Hamburg, den 7. Januar 2021.

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Präses der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Begründung

zur Siebenundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

A. Anlass

Mit der Siebenundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung sollen unter Berücksichtigung der aktuellen epidemiologischen Lage die bestehenden Maßnahmen fortgeführt und der Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 5. Januar 2021 umgesetzt werden.

Wegen der aktuellen epidemiologischen Lage wird auf die täglichen Lageberichte des Robert Koch-Instituts

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html) sowie die Veröffentlichungen der Freien und Hansestadt Hamburg (<https://www.hamburg.de/coronavirus/>) verwiesen.

Zu den vorliegend vorgenommenen Änderungen zählen im Wesentlichen als ergänzende Eindämmungsmaßnahmen eine in der aktuellen epidemiologischen Lage dringend erforderliche weitere Beschränkung privater Kontakte, die grundsätzliche Schließung von Betriebskantinen sowie eine eindringliche Aufforderung an alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihren Beschäftigten Home-Office zu ermöglichen.

Ferner werden Klarstellungen sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Insbesondere werden die spezifischen Regelungen für Weihnachten 2020 und den Jahreswechsel wieder aufgehoben.

B. Erläuterungen zu einzelnen Regelungen

Zu § 3:

Aufgrund des neu hinzugefügten Absatzes 1a sind alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber angehalten, ihren Beschäftigten Home-Office zu ermöglichen, um in Ergänzung der bestehenden Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz nach dieser Verordnung nicht zwingend notwendige Kontakte im Arbeitsleben soweit wie möglich zu verringern. Dieser Absatz ist ein dringender Appell und begründet keinen Rechtsanspruch.

In Erweiterung der bisherigen in § 3 Absatz 2 normierten Schutzmaßnahmen zum Abstandsgebot im öffentlichen Raum, die mit der Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum in § 4 eine Regelungseinheit bildet, werden zur Gewährleistung einer wirksamen Eindämmung des Coronavirus sowie zur Gewährleistung einer auch im Einzelfall möglichen Kontaktnachverfolgung private Zusammenkünfte im öffentlichen Raum nur noch im Kreis der

Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie mit Personen, für die ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht, gestattet. Die mit dieser Regelung verbundene weitere Reduktion persönlicher Kontakte ist vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage und Infektionsdynamik dringend erforderlich, um das Infektionsgeschehen einzudämmen, um hierdurch die Gesundheit und das Leben der Bürgerinnen und Bürger zu schützen sowie eine Überlastung der Kapazitäten des Gesundheitswesens zu verhindern.

Zu § 4a:

Aus denselben Gründen werden in Erweiterung der bisherigen in § 4a Absatz 2 normierten Regelungen – im Gleichklang mit der Regelung in § 3 Absatz 2 – private Zusammenkünfte im Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum nur noch im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie mit Personen, für die ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht, gestattet. Im Übrigen wird § 4a Absatz 3 aufgehoben, da der Regelungszweck durch Zeitablauf entfallen ist.

Zu § 4c: § 4c Absatz 3 Nummer 20 wird aufgehoben, da der Regelungszweck durch Zeitablauf entfallen ist.

Zu § 4d und § 4e: § 4d in seiner bisherigen Fassung wird aufgehoben, da der Regelungszweck durch Zeitablauf entfallen ist. Der bisherige § 4e wird neuer § 4d.

Zu § 4f: § 4f wird aufgehoben, da der Regelungszweck durch Zeitablauf entfallen ist.

Zu § 15: Zur weiteren Reduzierung nicht zwingend notwendiger Kontakte im Arbeitsleben werden Betriebskantinen geschlossen, soweit die Arbeitsabläufe dies zulassen. Zulässig bleibt die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken.

Zu § 16 Absatz 1: § 16 Absatz 1 Nummer 4 wird gestrichen, da der Regelungszweck durch Zeitablauf entfallen ist.

Zu § 23 Absatz 1: In § 23 Absatz 1 Satz 3 wird klargestellt, dass die für die Schule zuständige Behörde die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Schulen ausdrücklich anordnen kann. Die nähere Ausgestaltung der Maskenpflicht obliegt der für die Schule zuständigen Behörde, die hierzu Festlegungen im Musterhygieneplan treffen kann.

Zu § 24: Bei der Änderung des § 24 handelt es sich um eine vorübergehende und möglichst kurzfristige Schutzmaßnahme, durch die die Gesamtzahl der Kontakte auch in Kindertagesstätten reduziert werden soll, um dadurch eine alsbaldige effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens zu bewirken. Zwar verlaufen Covid-19 Erkrankungen bei Kindern nach bisherigen Erkenntnissen überwiegend milde. Infektionswege sind in Kitas gut nachvollziehbar und die Betreuung ist grundsätzlich sicher. Dennoch können auch Kinder das Coronavirus übertragen. Die Begrenzung des Betreuungszeitraumes trägt dazu bei, die Betreuung durchweg durch eine ausreichende Anzahl an Beschäftigten in sogenannten Kohorten sicherzustellen. Dadurch wird die Infektionsgefahr gesenkt, weil sowohl die Kontakte

der Kinder als auch der Beschäftigten auf nur eine Kohorte begrenzt werden. Zugleich wird durch die Ausnahmeregelungen sichergestellt, dass sowohl Kinder, als auch Eltern, die dringend auf eine Betreuung in den Randzeiten angewiesen sind, diese auch erhalten können.

Zu § 30 Absatz 1: Bei den Änderungen in § 30 Absatz 1 handelt es sich um erforderliche redaktionelle Anpassungen, da die jeweiligen Regelungszwecke durch Zeitablauf entfallen sind.

Zu § 39: In § 39 Absatz 1 werden die Ordnungswidrigkeitstatbestände aufgrund der vorstehend genannten Änderungen der Verordnung angepasst.

Zu § 40: Vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage und der Infektionsdynamik ist es dringend erforderlich, die Eindämmungsmaßnahmen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung bis zum 31. Januar 2021 fortzuführen. Die Maßnahmen werden bis dahin weiterhin fortlaufend auf ihre Wirksamkeit und Erforderlichkeit überprüft und gegebenenfalls angepasst beziehungsweise aufgehoben. Die Verlängerung der Maßnahmen steht im Einklang mit dem Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 5. Januar 2021.

Im Übrigen wird auf die Begründungen zur Zweiundzwanzigsten bis Sechszwanzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 20. November 2020, 27. November 2020, 8. Dezember 2020, 14. Dezember 2020 und 22. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 581, S. 595, S. 637, S. 659 und S. 707) verwiesen.